



Gebührenverordnung

vom 10. September 2018

Genehmigung Legislative (Gemeindeversammlung)	10. September 2018
Inkraftsetzung	1. Januar 2019
Publikation	28. November 2018

Teilrevision	
Genehmigung Legislative (Gemeindeversammlung)	19. Juni 2023
Inkraftsetzung	1. Januar 2024
Publikation	21. Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I.	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1	Gegenstand	4
Art. 2	Gebührenpflicht	4
Art. 3	Weitere Leistungen	4
Art. 4	Bemessungsgrundlagen	5
Art. 5	Gebührentarif	5
Art. 6	Gebührenerhöhung	5
Art. 7	Zuständigkeit für Gebührenfestsetzung	5
Art. 8	Gebührenverzicht und -stundung	6
Art. 9	Aussergewöhnlicher Aufwand	6
Art. 10	Kostenvorschuss	6
Art. 11	Mehrwertsteuer	6
Art. 12	Fälligkeit	6
Art. 13	Verzugszins	7
Art. 14	Gebührenverfügung	7
Art. 15	Mahnung und Betreibung	7
Art. 16	Verjährung	7
II.	Die einzelnen Gebühren	
	A. Verwaltung Allgemein	
Art. 17	Schreib- und ähnliche Gebühren	8
Art. 18	Gesuch um Informationszugang	8
	B. Planungs- und Bauwesen sowie Natur- und Heimatschutz	
Art. 19	Grundlagen	8
Art. 19a	Gebührenbemessung	8
Art. 19b	Gebührenrahmen	9
Art. 19c	Gebührenerhöhung/-reduktion/-befreiung	9
Art. 19d	Planungen, umweltschutzrechtliche und erschliessungstechnische Verfahren	10
Art. 19e	Natur- und Heimatschutz	10
	C. Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen	
Art. 20	Benutzung von Liegenschaften	10
Art. 21	Benutzung grundgesteigter Gemeingebrauch	10
Art. 22	...	10
Art. 23	Jugend/Jugendtreff	10
	D. Polizeiwesen	
Art. 24	Fundbüro	11
Art. 25	Strassenreklamen	11
Art. 26	Gastgewerbepatente	11
Art. 27	Hinausschieben der Schliessungsstunden	11
Art. 28	Abgaben auf gebrannte Wasser	11

		Seite
Art. 29	Hundehaltung	11
Art. 30	Waffenerwerbsscheine	12
Art. 31	Weitere polizeiliche Bewilligungen	12
	E. Rechtspflege	
Art. 32	Wiedererwägungsgesuche	12
Art. 33	Neubeurteilungen	12
Art. 34	Friedensrichter	12
	F. Einwohnerkontrolle	
Art. 35	Einwohnerkontrolle	13
	G. Bürgerrecht	
Art. 36	Bürgerrecht	13
	H. Feuerwehrwesen	
Art. 37	Feuerwehr	13
	I. Lebensmittelkontrolle	
Art. 38	Lebensmittelkontrolle	13
	J. Wasserversorgung	
Art. 39	Wasserversorgung	13
	K. Abwasserbeseitigung	
Art. 40	Abwasserbeseitigung	14
	L. Abfallbewirtschaftung	
Art. 41	Abfall	14
	M. Gesundheit	
Art. 42	Schreibgebühren Gesundheitswesen	14
	N. Bestattungswesen und Friedhöfe	
Art. 43	Bestattungskosten	14
	O. Sozialwesen	
Art. 44	Sozialhilfewesen	14
	P. Finanzen und Steuern	
Art. 45	Steuerausweise	14
III.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 46	Übergangsbestimmungen	15
Art. 47	Inkrafttreten	15

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 13 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Hittnau vom 29. November 2020, folgende Gebührenverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1

Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für:

- a) Leistungen der Verwaltung;
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

Sie gilt ergänzend, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.

Gebührenpflicht

Art. 2

Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

Kanzleigebühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

Es besteht Solidarhaftung.

Weitere Leistungen

Art. 3

Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden gemäss Art. 5 der Gebührenverordnung bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel und Fahrzeuge.

Bemessungsgrundlagen

Art. 4

Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung aufgeführten Bemessungskriterien festgesetzt.

Daher richten sich die Gebühren grundsätzlich nach den folgenden Bemessungskriterien:

- a) kostendeckend nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung;
- b) nach dem vertretbaren Verhältnis zwischen dem objektiven Wert und dem Nutzen der Leistung für die gebührenpflichtige Person.

Gebührentarif

Art. 5

Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

Kanzleigeühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

Der Gebührentarif sowie dessen Änderungen werden publiziert.

Gebührenerhöhung

Art. 6

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 50 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden;
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 50 % erhöht werden;
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 40 % herabgesetzt werden.

Zuständigkeit für Gebührenfestsetzung

Art. 7

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Gebührenverzicht und -stundung

Art. 8

Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin, kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise, verzichtet werden. Dies gilt insbesondere, wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt;
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder der Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden;
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird;
- d) wenn andere, besondere Gründe, wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes, vorliegen.

Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Aussergewöhnlicher Aufwand

Art. 9

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Kostenvorschuss

Art. 10

Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Mehrwertsteuer

Art. 11

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Fälligkeit

Art. 12

Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Verzugszins

Art. 13

Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen.

Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Gebührenverfügung

Art. 14

Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Mahnung und Betreibung

Art. 15

Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Verjährung

Art. 16

Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

A. Verwaltung Allgemein Schreib- und ähnliche Gebühren

Art. 17

Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

Zusätzliche Kosten, welche durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. entstehen, können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Gesuch um Informationszugang

Art. 18

Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und Datenschutz (IDG) sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

B. Planungs- und Bauwesen sowie Natur- und Heimatschutz¹⁾ Grundlagen

Art. 19¹⁾

Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

Die Gebühren werden in der Regel und soweit möglich mit dem baurechtlichen Entscheid oder einer baupolizeilichen Verfügung festgesetzt und in Rechnung gestellt. Im Übrigen erfolgt die Rechnungsstellung unmittelbar nach der Leistungserbringung.

Die Gebührenansätze und näheren Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren regelt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Für meldepflichtige Bauvorhaben werden keine Gebühren erhoben.

Gebührenbemessung

Art. 19a¹⁾

Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen:

- a) Neu- und Umbauten: Nach der mutmasslichen Bausumme;
- b) Zweckänderungen: Nach effektivem Aufwand.

Für die Bewilligung von Kleinstbauten und -anlagen sowie für weitere untergeordnete Bewilligungstatbestände, Kontrollen und Verwaltungsleistungen können pauschalisierte Gebühren erhoben werden.

Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach effektivem Aufwand bemessen.

Werden Gebühren nach effektivem Aufwand bemessen, kommt für die Ermittlung der Personalkosten ein gemittelter Stundenansatz zur Anwendung.

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben (z. B. Umbau mit Nutzungsänderung, Neubau mit Parzellierung), wird die Gebühr aufgrund der Massnahmen bemessen, die den Schwerpunkt bilden.

Gebührenrahmen

Art. 19b¹⁾

Die Gebühr für die bau- und feuerpolizeiliche Prüfung eines Baugesuches, den Entscheid über das Vorhaben, die Prüfung und Bewilligung des Wasser- und Kanalisationsanschlusses, die periodische Baukontrolle sowie die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen beträgt bis zu CHF 40'000.00.

Sind mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches, kann die Gebühr für jedes einzelne Gebäude erhoben werden.

Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

In der Baubewilligungsgebühr nach Abs. 1 bis 3 nicht inbegriffen sind die Gebühren für die Prüfung und Bewilligung von Aufzugsanlagen, für die Durchführung der amtlichen Kontrolle gemäss Besonderer Bauverordnung I (BBV I, LS 700.21) bei Verzicht auf private Kontrolle, für den Vollzug des Umweltrechts sowie für den baulichen Zivilschutz.

Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens CHF 10'000.00.

Gebührenerhöhung/-reduktion/-befreiung

Art. 19c¹⁾

Die Gebühr kann angemessen erhöht oder reduziert werden, wenn die Prüfung des Bauvorhabens oder die Kontrolle der Bauarbeiten ausserordentlichen Mehr- oder Minderaufwand verursacht.

Insbesondere in folgenden Fällen reduziert sich die Gebühr um die nachfolgend genannten Prozente:

- a) Rückzug des Baugesuchs vor dem Entscheid: Reduktion um 20 bis 80 %, je nach Stand des Prüfverfahrens;
- b) Nichteintretensentscheid: Reduktion um höchstens 60 %;
- c) Bauverweigerung: Reduktion um höchstens 50 %.

Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits mit Vorentscheiden beantwortet, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs angemessen reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neubeurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

Bei der Prüfung von Wiedererwägungsgesuchen werden die Gebühren angemessen reduziert.

Für bewilligungspflichtige Anlagen zur Gewinnung von alternativen Energien in Bauzonen werden keine Gebühren erhoben.

Planungen, umweltschutzrechtliche und erschliessungstechnische Verfahren

Art. 19d¹⁾

Die Leistungen der Verwaltung für die Begleitung von Planungsverfahren wie private Gestaltungspläne, private oder amtliche Quartierpläne, private Landerschliessungsverfahren usw. sowie für umweltschutzrechtliche und erschliessungstechnische Verfahren (Tiefbau, Wasserbau und Infrastruktur/Werke) werden nach effektivem Aufwand berechnet. Hinzu kommen die Publikationskosten sowie die externen Kosten für Leistungen Dritter.

Natur- und Heimatschutz

Art. 19e¹⁾

Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Fachpersonen.

C. Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen Benutzung von Liegenschaften

Art. 20

Die Gebührenansätze sowie die näheren Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Benutzung grundgesteigerter Gemeingebrauch

Art. 21

Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken (Nutzung mit wirtschaftlichem Zweck) werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

...

Art. 22¹⁾

...

Jugend/Jugendtreff

Art. 23

Die Gebührenansätze sowie nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

D. Polizeiwesen Fundbüro

Art. 24

Dem Eigentümer werden die dem Fundbüro entstandenen Aufwendungen durch Dritte, im Zusammenhang mit Abklärungen, mit einem Verwaltungszuschlag weiterverrechnet.

Strassenreklamen

Art. 25

Für Strassenreklamen wird für die verkehrssicherheits-technische Abklärung eine Gebühr pro Gesuch und Anlage erhoben. Die einzelnen Gebühren erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Ausgenommen sind temporäre Reklamen für kulturelle und gemeinnützige Veranstaltungen sowie Wahlreklamen von ortsansässigen Parteien.

Gastgewerbepatente

Art. 26

Die Gebührenansätze sowie nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Hinausschieben der Schliessungsstunden

Art. 27

Die Gebührenansätze sowie nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Abgaben auf gebrannte Wasser

Art. 28

Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Verordnung zum Gastgewerbegesetz.

Hundehaltung

Art. 29

Gestützt auf das Hundegesetz des Kantons Zürich, bezahlen Hundehalter für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich eine Gebühr.

Die Gebührenansätze sowie nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Waffenerwerbsscheine

Art. 30

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden, gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung (Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG)), erhoben.

Weitere polizeiliche Bewilligungen

Art. 31

Die Gebührenansätze sowie nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Veranstaltungen etc. erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

E. Rechtspflege

Wiedererwägungsgesuche

Art. 32

Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuche zuständige Behörde legt die Spruchgebühren nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

Die Gebührenansätze sowie nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Neubeurteilungen

Art. 33

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

Die Gebührenansätze sowie nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Friedensrichter

Art. 34

Der Friedensrichter erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes des Kantons Zürich über das Schlichtungsverfahren.

F. Einwohnerkontrolle

Einwohnerkontrolle

Art. 35

Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

G. Bürgerrecht

Bürgerrecht

Art. 36

Die Gebührenansätze sowie nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

H. Feuerwehrwesen

Feuerwehr

Art. 37

In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunktfeuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ), erhoben. Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand.

Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

I. Lebensmittelkontrolle

Lebensmittelkontrolle

Art. 38

Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.

J. Wasserversorgung

Wasserversorgung

Art. 39

Die Gebühren für die Wasserversorgung richten sich nach dem Reglement der Gebühren der Wasserversorgung der Gemeinde Hittnau vom 22. März 1989 sowie deren Folgeerlasse.

K. Abwasserbeseitigung

Abwasserbeseitigung

Art. 40

Die Gebühren an die Abwasseranlagen richten sich nach der Verordnung zur Siedlungsentwässerung (SEVO) der Gemeinde Hittnau vom 1. Januar 2017 sowie deren Folgeerlasse.

L. Abfallbewirtschaftung

Abfall

Art. 41

Die Gebühren für die Abfallbewirtschaftung richten sich nach der Verordnung über die Abfallbewirtschaftung vom 30. Juni 1993 bzw. 29. September 1993, dem Gebührenreglement zur Verordnung über die Abfallbewirtschaftung vom 7. Oktober 1993 sowie deren Folgeerlasse.

M. Gesundheit

Schreibgebühren Gesundheitswesen

Art. 42

Die Gebührenansätze sowie nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

N. Bestattungswesen und Friedhöfe

Bestattungskosten

Art. 43

Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt die Gemeinde.

Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

Die Gebühren für das Bestattungs- und Friedhofswesen sowie die Grabunterhaltsverträge richten sich nach dem Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 1. Juli 2006 sowie deren Folgeerlasse.

O. Sozialwesen

Sozialhilfewesen

Art. 44

Die Gebührenansätze sowie nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

P. Finanzen und Steuern

Steuerausweise

Art. 45

Die Gebührenansätze sowie nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch im Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 46

Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Inkrafttreten

Art. 47

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und vorliegender Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates werden auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben.

Die revidierte Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Hittnau tritt nach Genehmigung der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2023 nach rechtskräftiger Publikation per 1. Januar 2024 in Kraft.¹⁾

GEMEINDEVERSAMMLUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE HITTAU

Christoph Hitz
Gemeindepräsident

Christian Schmid
Gemeindeschreiber

¹⁾ Eingefügt / Geändert / Aufgehoben mit GV-Beschluss Nr. 102 vom 19.06.2023
Auf die Nennung der weiblichen Form wird verzichtet, da sie in der männlichen Form mitgemeint ist.